



Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Erhebung eines Erschließungsbeitrages d. d. Landeshauptstadt München (Erschließungsbeitragssatzung) v. 13. Dezember 2012</i>	506
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1980 d. Landeshauptstadt München Hansjakobstr. (nördl.), Roßsteinstr. (östl.), Hohenburgstr. (südl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 26) v. 9. Dezember 2012</i>	507
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2007 d. Landeshauptstadt München Leibengerstr. (östl.), Mittbacher Str. (nördl.), Bahnlinie München-Ost – Simbach/Inn (südl.), Erdinger Str. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1417a, Teilbereich I) v. 9. Dezember 2012</i>	507
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1539 d. Landeshauptstadt München Töginger Str. / BAB A 94 (südl.), Bahnlinie München-Mühlhof (nördl.), S-Bahnlinie München-Ismaning (östl.) – Hüllgraben – v. 9. Dezember 2012</i>	508
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichtungs- u. Äußerungsmöglichkeit f. d. Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbez. 13 Bogenhausen Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2078 Freischützstr. (westl.), Johanneskirchner Str. (nördl.) (Grundstücke Fl.Nr. 811/4 und 812/5) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1243)</i>	508
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbez. 14 Berg am Laim Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2079 Grafinger Str. (südl.), Innsbrucker Ring (westl.), Westerhamer Str. (nordöstl.)</i>	509
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 8. Januar 2013 mit 8. Februar 2013 Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Stadtbez. 23 Allach-Untermenzing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2009 Goteboldstr. zw. Lochhausener Str. u. Müllerstadelstr., Müllerstadelstr. zw. Goteboldstr. u. Paul-Ehrlich-Weg, Paul-Ehrlich-Weg zwischen Müllerstadelstraße u. d. Anrampung d. Autobahnbrücke u. Aufhebung d. nicht überplanten Restbereiche d. z. Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2009 vom 27.06.2007 – Straßenverkehrsfläche –</i>	509
<i>Bekanntmachung Regierung v. Oberbayern Planfeststellung f. d. Änderung d. Gleistrasse d. Straßenbahnlinie 19 im Rahmen d. Umbaus d. Knotenpunktes Landsberger Str. / Am Knie (Planfeststellung nach d. Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)</i>	510
<i>Allgemeinverfügung d. Amtes f. Ernährung u. Forsten Ebersberg (AELF) üb. Maßnahmen z. Bekämpfung d. Asiatischen Laubholzbockkäfers</i>	511
<i>Öffentl. Bekanntmachung Festsetzung u. Entrichtung d. Grundsteuer im Stadtgebiet München f. d. Kalenderjahr 2013</i>	512
<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss des Wirtschaftsjahres 2011 d. Abfallwirtschaftsbetriebes München</i>	513
<i>Öffentl. Bekanntmachung üb. d. Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien u. Wählergruppen</i>	514
<i>Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Festsetzung d. regionalen Regelsätze, nach denen d. Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) v. 19. Dezember 2012</i>	514
<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2011 d. Markthallen München</i>	515
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	518

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages  
durch die Landeshauptstadt München  
(Erschließungsbeitragsatzung)**

vom 13. Dezember 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Landeshauptstadt München (Erschließungsbeitragsatzung) vom 12.11.1987 (MüABl. S. 407), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.10.2007 (MüABl. S. 265) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Abs. 3 Ziff. 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort "Fahrbahn" durch das Wort "und" ersetzt, nach dem Wort "Gehbahn" werden die Worte "und Radweg" gestrichen.
- b) In § 2 Abs. 3 Ziff. 1 lit. c) und d) werden jeweils die Worte „bis zu 2,0 m Radweg je Straßenseite“ gestrichen.
- c) In § 2 Abs. 3 Ziff. 3 werden die Worte „gemäß § 42 Abs. 4a StVO“ ersetzt durch „und niveaugleich ausgebaute Verkehrsanlagen“.
- d) In § 2 Abs. 3 Ziff. 5 werden nach dem Klammer-Einschub „(§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),“ die Worte „sowie für Radwege“ eingefügt.  
Unter lit. a) wird die Breitenangabe „6,0 m“ ersetzt durch „8,0 m“, unter lit. b) die Breitenangabe „6,0 m“ durch „7,0 m“, der Punkt nach der Breitenangabe „12,0 m“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.  
Nach lit. b) wird eingefügt:  
„c) bei Radwegen bis zu 2,0 m je Straßenseite zuzüglich je 1,10 m Sicherheitsstreifen, bei Zweirichtungsradwegen bis zu 3,0 m je Straßenseite zuzüglich je 1,10 m Sicherheitsstreifen.“
- e) In § 2 Abs. 6 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „und soweit“ eingefügt.
2. a) In der Überschrift von § 3 werden nach dem Wort „Freilegung“ die Worte „sowie für die Herstellung von Böschungen, Stützmauern und Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4“ angefügt.
- b) In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Erschließungsflächen“ eingefügt: „sowie für die Herstellung von Böschungen, Stützmauern und Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4“ angefügt.
3. § 4 erhält folgende neue Fassung: „Der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlagen (einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.“
4. a) In § 9 Abs. 2 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, in ihm werden die Worte „und 2“ ersetzt durch die Worte „bis 3“.

b) In § 9 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Ist nach bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese der Verteilung zugrunde zu legen.“. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, in ihm werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

a) § 12 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung: „die Fahrbahn mit einer bituminösen Decke auf einer geeigneten Tragschicht befestigt ist,“.

b) § 12 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung: „die Gehbahnen in der Regel mit Kunststeinplatten befestigt sind, nur in Ausnahmefällen eine Decke aus Asphaltbeton möglich ist.“

c) In § 12 Abs. 1 Ziff. 4 werden nach dem Wort „Bereiche“ die Worte „und niveaugleich ausgebauter Verkehrsanlagen“ und nach dem Wort „bituminös“ die Worte „auf einer geeigneten Tragschicht“ eingefügt.

d) In § 12 Abs. 1 Ziff. 5 werden nach dem Wort „Asphaltbeton“ die Worte „auf einer geeigneten Tragschicht“ eingefügt.

e) § 12 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung: „die Anlagen zur Entwässerung eingerichtet sind,“

f) In § 12 Abs. 1 Ziff. 8 wird die Bezeichnung „DIN 5044“ ersetzt durch „EN 13201“.

g) In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „bituminös“ die Worte „auf einer geeigneten Tragschicht“ eingefügt.

6. In § 15 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Bei Teileinrichtungen bzw. Teilstrecken, die am 01. Januar 2013 bereits fertig gestellt waren, wird der Aufwand abweichend von § 4 nach Einheitssätzen ermittelt.“ Im neuen § 15 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch „galten“, im neuen Satz 3 das Wort „Werden“ durch „Wurden“ und das Wort „gilt“ durch „galt“ ersetzt.

7. In § 15 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Abweichend von § 4 wird der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlagen für am 01. Januar 2013 im Bau befindliche Maßnahmen nach den Einheitssätzen ermittelt, die sich aus der Anlage zu der am 31.12.2012 geltenden Erschließungsbeitragsatzung ergeben.“

8. Der bisherige § 15 Abs. 4 wird zu § 15 Abs. 5.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 11.12.2012 beschlossen.

München, 13. Dezember 2012

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 1980**

der Landeshauptstadt München  
Hansjakobstraße (nördlich),  
Roßsteinstraße (östlich),  
Hohenburgstraße (südlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 26)

vom 9. Dezember 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.10.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1980 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

München, 9. Dezember 2012

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 2007**

der Landeshauptstadt München  
Leibengerstraße (östlich),  
Mittbacher Straße (nördlich),  
Bahnlinie München-Ost – Simbach/Inn (südlich),  
Erdinger Straße (westlich)  
(Teiländerung des Beb. Pl. Nr. 1417a, Teilbereich I)

vom 9. Dezember 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.10.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2007 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung; Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 9. Dezember 2012

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 1539  
der Landeshauptstadt München**

Töginger Straße BAB A 94 (südlich),  
Bahnlinie München-Mühldorf (nördlich),  
S-Bahnlinie München-Ismaning (östlich)  
– Hüllgraben –

vom 9. Dezember 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.09.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1539 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

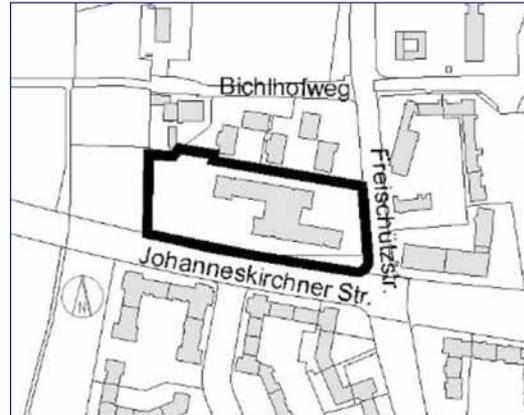
München, 9. Dezember 2012

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des  
Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gem. § 13a  
Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit gleichzeitiger Unterrichts-  
und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit  
gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB  
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit Grünordnung Nr. 2078  
Freischützstraße (westlich),  
Johanneskirchner Straße (nördlich)  
(Grundstücke Fl.Nr. 811/4 und 812/5)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1243)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 05.12.2012 auf Antrag der Vorhabenträgerin Baywobau Immobilien AG für das genannte Gebiet die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung unter Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1243 beschlossen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1243 setzt ein Kerngebiet fest.

Mit der vorgesehenen Planung soll auf dem seit mehreren Jahren brachliegenden Bürostandort ein Wohnquartier mit rund 200 Wohneinheiten entstehen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Schaffung von Wohnbaurechten für ca. 200 Wohneinheiten
- Sicherung der entsprechenden Freiflächen
- Aufwertung des derzeit brachliegenden Bürostandortes
- Schaffung einer Kindertageseinrichtung.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **7. Januar 2013 mit 21. Januar 2013** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

1. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr),
2. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 13. Dezember 2012      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

Mit dem Vorhaben soll die Ecke Innsbrucker Ring/Grafinger Straße durch eine qualitätsvolle mehrgeschossige Bebauung eine stadträumliche Fassung zum Mittleren Ring erhalten und gleichzeitig die vorhandene Wohnbebauung und die Freiflächen vor Verkehrslärm geschützt werden. Mit dringend benötigten preisgünstigem und barrierefreiem Wohnraum wird ein differenziertes Wohnungsangebot für unterschiedliche Lebensformen und Einkommensgruppen geschaffen. Die Wohnungen sind im Neubau mit einer Orientierung zur lärmabgewandten Süd- bzw. Westseite in den Obergeschossen vorgesehen. Im Erdgeschoss wird die heute auf dem Grundstück vorhandene Kinderkrippe integriert und auf sechs Gruppen erweitert. Weiter soll durch die rechtliche Voraussetzung für ein marktgängiges Raumangebot für Einzelhandel ein Beitrag zur näheräumlichen Versorgung des Quartiers geschaffen werden. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Kinderkrippe sollen darüber hinaus ausreichende, vielseitig nutzbare Grün- und Freiflächen innerhalb des Planungsgebietes unter Berücksichtigung der Versorgungspotentiale bereits bestehender öffentlicher Grünflächen geschaffen werden.

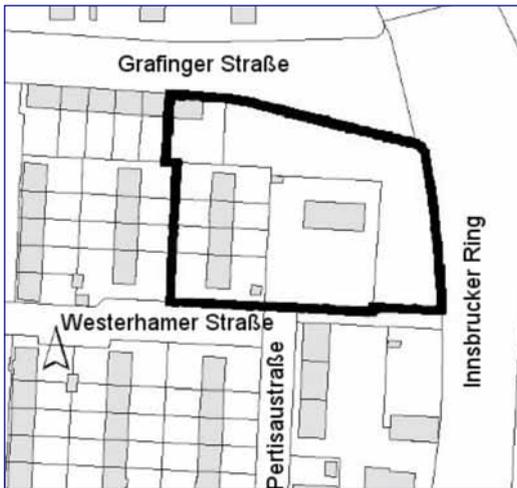
**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

## Bekanntmachungen

### Bauleitplanverfahren

hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



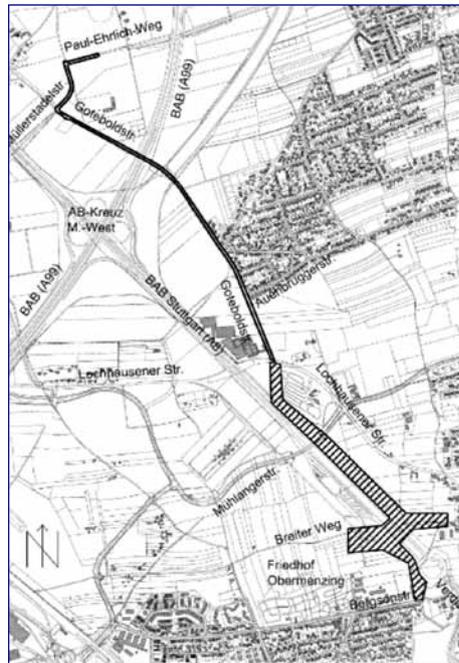
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2079  
Grafinger Straße (südlich),  
Innsbrucker Ring (westlich),  
Westerhamer Straße (nordöstlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 05.12.2012 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –

hier: **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Januar 2013 mit 8. Februar 2013**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing  
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied  
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2009 Goteboldstraße zwischen Lochhausener Straße und Müllerstadelstraße, Müllerstadelstraße zwischen Goteboldstraße und Paul-Ehrlich-Weg, Paul-Ehrlich-Weg zwischen Müllerstadelstraße und der Anrampung der Autobahnbrücke und Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2009 vom 27.06.2007 – Straßenverkehrsfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 8. Januar 2013 mit 8. Februar 2013**, Montag mit Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Bevölkerung, Tiere, Pflanzen und Boden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

**Hinweis zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses:**

Die nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2009 vom 27.06.2007 werden aufgehoben und sind schraffiert dargestellt.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 14. Dezember 2012      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---

**Bekanntmachung**

**Regierung von Oberbayern  
Planfeststellung für die Änderung der Gleistrasse der  
Straßenbahnlinie 19 im Rahmen des Umbaus des Knoten-  
punktes Landsberger Straße / Am Knie (Planfeststellung  
nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit  
Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)**

**Bekanntmachung vom 30.11.2012  
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-2-12**

Die Regierung von Oberbayern erlässt im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Bescheid vom 30.11.2012 den Planfeststellungsbeschluss für die Änderung der Gleistrasse der Straßenbahnlinie 19 im Rahmen des Umbaus des Knotenpunktes Landsberger Straße / Am Knie.

Der Plan der Stadtwerke München GmbH zur Änderung der Gleistrasse der Straßenbahnlinie 19 im Rahmen des Umbaus des Knotenpunktes Landsberger Straße / Am Knie wird festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, oder ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweis zur sofortigen Vollziehung:**

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit **vom 02.01.2013 bis einschließlich 16.01.2013**

bei der  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
Erdgeschoss Raum 071  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
Blumenstraße 28a )  
während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr,  
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

München, 12. Dezember 2012      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Allgemeinverfügung

**des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky)**

vom 26.11.2012, Az. 757-7322

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München, Vaterstetten**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF) erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Zonenausweisung

- 1.1 Um den in der Gemeinde 85622 Feldkirchen liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4480365,49 und Hochwert 5333952,22 wird eine kreisförmige Quarantänezone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 2.500 Meter. Diese Allgemeinverfügung betrifft alle Waldflächen in der Quarantänezone.
- 1.2 Die Quarantänezone ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild im Maßstab 1:27:000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.

#### 2. Maßnahmen in der Quarantänezone

##### 2.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubbäumen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Nr. 1.1 sind verpflichtet die Bäume regelmäßig, in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres im Abstand von vier Wochen und in der Zeit vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres einmal auf Anzeichen eines Befalls und auf geschlüpfte Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) zu kontrollieren.

##### 2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von wie Nagespänen, Ausbohrlöcher, Reifungsfrässpuren gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an das  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Ebersberg  
Wasserburger Str. 2  
85560 Ebersberg  
Telefon: 080 92-2 69 90, Fax: 0 80 92-2 69 91 41  
E-Mail: poststelle@aelf-eb.bayern.de  
zu richten.

#### 2.3 Betretungsrecht

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1.1, auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des AELF Zugang zu den Laubbäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Astproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

#### 2.4. Bekämpfung

Wird an einem Baum Verdacht auf Befall oder Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF zu vernichten. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

#### 2.5 Kontrolle der Verbringung von Baumschnitt, Laubholz und Holzprodukten aus der Quarantänezone

Laubholz, das in der Zone nach Nr. 1.1 gewonnen wurde (z.B. Brennholz), ist durch den Besitzer oder Verfügungsberechtigten auf Anzeichen auf Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer zu prüfen. Ein Befallsverdacht oder der Befall ist unter Angabe des Lagerortes des Holzes zu melden.

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit oder ohne Rinde), Brennholz und Laubholzprodukte müssen vor dem Verbringen aus der Quarantänezone einer Inspektion durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF unterzogen werden.

#### 2.6 Verbringung von Laubgehölzen aus der Quarantänezone

Laubgehölze müssen vor der Verbringung aus der Quarantänezone einer Kontrolle durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des Asiatischen Laubholzbockkäfers (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

#### 2.7 Pflanzung von Wirtsbäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist dem AELF vor Beginn der Pflanzmaßnahmen schriftlich anzuzeigen.

#### 2.8 Anordnung des Fällens befallsgefährdeter Bäume

Das AELF entscheidet im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 Meter um einen Befallsbaum mit Ausbohrloch zu fällen sind oder ob eine Insektizidbehandlung durchzuführen ist.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 2 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2016. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des AELF unter [www.aelf-eb.bayern.de](http://www.aelf-eb.bayern.de) unter „Pflanzenschutz/Pflanzengesundheits- und Quarantäne“ eingestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim AELF Ebersberg kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

#### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470) ist die LfL für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers auf Nichtwaldflächen in der Quarantänezone zuständig.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, den 26.11.2012

gez.

Hubertus Tränkner  
Forstoberrat

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2013**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2013 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2013 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2013 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2013 erhalten, haben im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2012 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2013 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München) einzulegen. Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist unzulässig.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

München, 14. Dezember 2012      Landeshauptstadt München  
Stadtkämmerei Kassen- und  
Steueramt München

**Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2011 des Abfallwirtschaftsbetriebes München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 19.12.2012 den Jahresabschluss

(Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2011 (01. Januar bis 31. Dezember 2011) festgestellt.

München, 20. Dezember 2012      Abfallwirtschaftsbetrieb  
München

gez. Axel Markwardt  
gez. Helmut Schmidt  
Erster Werkleiter  
Zweiter Werkleiter

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 08.06.2012**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HgrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Erkenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 HgrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes München den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, den 8. Juni 2012

**Deloitte & Touche** GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Dorn)  
Wirtschaftsprüfer

gez. (Sommer)  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München werden hiermit festgestellt.

München, 20. Dezember 2012

gez. Christian Ude  
Oberbürgermeister

gez. Axel Markwardt  
Berufsm. Stadtrat

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 07. Januar bis 25. Januar 2013 jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29, Zimmer 419, 80992 München, zur Einsicht aus.

Helmut Schmidt  
Zweiter Werkleiter

grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten anlässlich der Bundestagswahl frühestens ab dem 15. März 2013 und anlässlich der Landtagswahl und der Bezirkswahl frühestens ab dem 22. März 2013 weitergeben.

#### **Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat**

Anschrift: Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, 80466 München

Dienstgebäude: Bürgerbüro, Ruppertstr. 19, 80337 München  
Bürgerbüro Forstenrieder Allee,  
Forstenrieder Allee 61 a, 81476 München  
Bürgerbüro Leonrodstraße, Leonrodstr. 21,  
80634 München  
Bürgerbüro Orleansplatz, Orleansstr. 50,  
81667 München  
Bürgerbüro Riesenfeldstraße, Riesenfeldstr.  
75, 80809 München  
Bürgerbüro Pasing, Landsberger Str. 486,  
81241 München

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag  
07.30 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr,  
14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.30 Uhr – 15.00 Uhr

München, 17. Dezember 2012 Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Blume-Beyerle

---

#### **Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)**

vom 19. Dezember 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 98 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2012 (GVBl. S. 396), folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Regelbedarfsstufe 1<br>für erwachsene alleinstehende/<br>alleinerziehende Personen:                                       | mtl. 402,00 € |
| 2. Regelbedarfsstufe 2<br>für Ehegatten, Lebenspartner<br>oder eheähnliche/lebenspartnerschafts-<br>ähnliche Gemeinschaften: | mtl. 362,00 € |
| 3. Regelbedarfsstufe 3<br>für volljährige Personen ohne eigenen<br>Haushalt:   | mtl. 322,00 € |
| 4. Regelbedarfsstufe 4<br>für Jugendliche vom Beginn des 15. bis<br>zur Vollendung des 18. Lebensjahres:                     | mtl. 307,00 € |
| 5. Regelbedarfsstufe 5<br>für Kinder vom Beginn des siebten<br>bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:                      | mtl. 269,00 € |
| 6. Regelbedarfsstufe 6<br>für Kinder bis zur Vollendung<br>des sechsten Lebensjahres:  | mtl. 234,00 € |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Grundsteuer im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Sozialhilfe bemessen wird (Regelsatzverordnung) vom 21.03.2012 (MüABI. S. 86) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 19.12.2012 beschlossen.

München, 19. Dezember 2012  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2011 der  
Markthallen München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 19. Dezember 2012 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2011 (1. Januar bis 31. Dezember 2011) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.801.282,46 € wie folgt zu verwenden:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 127.822,50 €:   | Abführung an den Haushalt (5 % Stammkapitalverzinsung;<br>Beschluss des Stadtrates vom 05.11.2002) |
| 5.423.857,30 €: | Bildung einer Rücklage für künftige Investitionsmaßnahmen  |
| 249.602,66 €:   | Vortrag auf neue Rechnung.   |

München, 20. Dezember 2012  
Markthallen München

gez. Axel Markwardt  
Erster Werkleiter  
gez. Gerhard Harter  
Stellvertretender Zweiter Werkleiter

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom  
10. Mai 2012**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen München, München, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

München, den 10. Mai 2012

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.  
Kerstin Krauß  
Wirtschaftsprüferin

gez.  
ppa. Dietmar Gampert  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2011 werden hiermit festgestellt.

München, 19. Dezember 2012

gez. Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

gez. Axel Markwardt  
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 7. bis 18. Januar 2013 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude der Markthallen München, Schäftlarnstraße 10, Zimmer Nr. 108 a, 81371 München, zur Einsicht aus.

gez.  
Gerhard Harter  
Verwaltungsleiter

---

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung. Hrsg. v. Fabian Urs Dieter Hasselblatt und Werner Sternal. – 2., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2012. XLIX, 1836 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-63520-5; € 139.–**

Das Formularbuch bietet über 600 Muster und Checklisten zu sämtlichen Vollstreckungsarten der Mobiliar- und der Immobilienarvollstreckung (ohne Insolvenzrecht).

Das Buch wendet sich an Gläubiger und Schuldner sowie deren anwaltliche Vertreter. Berücksichtigt werden auch die Bedürfnisse der Richter, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher, die mit der Zwangsvollstreckung beschäftigt sind.

Die Mustertexte sind um ausführliche praxisorientierte Anmerkungen ergänzt, die die rechtlichen und praktischen Erwägungen erläutern. Gläubigervertreter finden zu den wesentlichen Bereichen der Einzelzwangsvollstreckung kommentierte Formulare zu Forderungspfändung, Lohnpfändung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Der Band enthält auch für Schuldnervertreter Verteidigungsmuster für die vielfältigen Rechtsbehelfe. Darüber hinaus beschreibt ein Kapitel die Vorbereitung der Vollstreckung. Das letzte Kapitel informiert über das Vollstreckungsverfahren mit Auslandsbezug.

Zahlreiche jüngere Reformen im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sind eingearbeitet. Die anstehende Neuregelung zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (zum 1.1.2013) ist eingearbeitet.

Die beiliegende CD-ROM enthält alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

---

**Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz. Hrsg. von Gordian N. Hasselblatt. – 4., überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XLV, 2290 S. ISBN 978-3-406-63504-5; € 189.–**

Die Reihe Münchener Anwaltshandbuch im Beck-Verlag wird mit der Neuauflage des Bandes „Gewerblicher Rechtsschutz“ fortgesetzt. Anhand konkreter Beratungssituationen werden die wichtigsten Teilbereiche des Wettbewerbsrechts beschrieben. Das Handbuch umfasst sowohl die materiellen wie die prozessrechtlichen Aspekte. Es orientiert sich am Bedarf der Praktiker. Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten.

Einer knappen Einführung folgt ein ausführlicher Verfahrensteil, an den sich Darstellungen zum Europarecht und zum Unlauterkeitsrecht anschließen. Der nächste Abschnitt behandelt die angrenzenden Rechtsgebiete Presserecht, Rundfunkrecht, Rechtsfragen der Telemedien, internetbezogene Rechtsprobleme, Heilmittelwerberecht, Lebensmittelrecht und Kosmetikrecht.

Der Teil zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht enthält Ausführungen zum Markenrecht, zu technischen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmusterrecht, Arbeitnehmererfindungen) und nichttechnischen Schutzrechten (Urheberrecht, Geschmacksmusterrecht, Gemeinschaftsgeschmacks-

musterrecht). Thematisiert werden auch der Lizenzvertrag sowie Forschungs- und Entwicklungsverträge. Das bewährte Handbuch wurde gründlich aktualisiert. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind ausgewertet. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen den Band.

Darüber hinaus behandelt das Werk Fragen, die für die Wirkungsweise verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung von zentraler Bedeutung sind:

- Überprüfungsumfang der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung
- Entscheidungsformen des Gerichts bei der Normenkontrolle
- Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Gefüge der Staatsfunktion.

---

**Schwerdtfeger, Gunther und Angela Schwerdtfeger: Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung. Grundfallsystematik, Methodik, Fehlerquellen. – 14., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVI, 364 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 5) ISBN 978-3-406-63663-9; € 29,80.**

---

**SGB XII – Sozialhilfe. Kommentar. Von Jürgen Kruse, Hans-Joachim Reinhard, Jürgen Winkler, Sven Höfer und Clarita Schwengers. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. XX, 473 S. (Beck'sche Gesetzestexte Kommentar) ISBN 978-3-406-63627-1; € 39.–**

Über eine „Grundfallsystematik“ wird der klausurwichtige Stoff zum öffentlichen Recht mit seinen methodischen Bezügen dargestellt, wie der Examenskandidat ihn in einer konkreten Fallbearbeitung benötigt. Das ermöglicht eine Vorbereitung auf die Klausuren in der Übung und im Examen. Die Autorin verdeutlicht an Originalbeispielen die typischen Fehlerquellen und greift auf, was immer wieder bei den Prüfungen besondere Schwierigkeiten macht.

Mit der 14. Auflage geht der „Schwerdtfeger“ in die zweite Generation. In der Neuauflage des Standardwerkes wurde der europarechtliche Teil an den Vertrag von Lissabon angepasst. Weitere Neuerungen beziehen sich beispielsweise auf das Entschädigungsrecht und verschiedene Bereiche des Staatsrechts.

Der Basiskommentar erläutert für Juristen und Praktiker der Verwaltung prägnant und gut verständlich das SGB XII – Sozialhilfe. Das Werk mit Stand April 2012 berücksichtigt die zahlreichen Neuregelungen durch

- das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
- das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen
- die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012
- das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

---

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). Textausgabe. – 14. Aufl. – München: Maß, 2012. 93 S. ISBN 978-3-941948-52-5; € 4,50.**

Mit der Neuauflage der Textausgabe liegt wieder eine aktualisierte Fassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vor.

Die amtlichen Änderungen zu der Voraufgabe sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen, u.a. Art. 7 Allgemein bildende Schulen, Art. 32 Besondere Regelungen für Pflichtschulen, Art. 105 ff. Schülerheime.

---

**Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Wulf Goette, Mathias Habersack. – 3. Aufl. – München: Beck. Bd. 7: Europäisches Aktienrecht. SE-VO. SEBG. Europäische Niederlassungsfreiheit. Für die Hinweise zur Rechtslage in Österreich unter Mitwirkung von Susanne Kalss. – 2012. XLII, 1033 S. ISBN 978-3-406-55457-5; € 198.–**

Vom Münchener Kommentar zum Aktienrecht liegt jetzt ein weiterer Band der dritten Auflage vor. Mit dem Erscheinen des 3. Bandes noch in diesem Jahr wird die Neuauflage abgeschlossen sein.

Der Großkommentar für Praxis und Wissenschaft umfasst sieben Bände. Namhafte Autoren zeichnen jeweils für einzelne Abschnitte. Im Anschluss an die Kommentierung des deutschen Rechts ist jeweils eine kurze Darstellung der Rechtslage in Österreich angefügt.

Der Band 7 befasst sich mit der Europäischen Gesellschaft (SE). Kommentiert wird die SE-VO (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft unter Berücksichtigung des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG). Die Erläuterungen arbeiten auch die Besonderheiten im Verhältnis zur Aktiengesellschaft nach dem AktG heraus.

Im Band schließt sich eine Kommentierung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) an. Ergänzende Abschnitte zum Konzernrecht der Europäischen Aktiengesellschaft und zu den steuerrechtlichen Aspekten komplettieren die Darstellung. Dem internationalen Zuschnitt des 7. Bandes entsprechend widmet sich ein eigener Abschnitt dem Recht der Europäischen Niederlassungsfreiheit.

---

**Schlaich, Klaus und Stefan Koriath: Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch. – 9., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XIII, 414 S. (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium) ISBN 978-3-406-63408-6; € 29,80.**

Das Werk behandelt das geltende Verfassungsprozessrecht. Dargestellt werden die unterschiedlichen Verfahrensarten beim Bundesverfassungsgericht, seine Organisation und Arbeitsweise sowie die Verfahrensgrundsätze.

Besonders beleuchtet werden die Entwicklung der Verfahrensarten, ihre Bedeutung in der Staatspraxis sowie der enge Zusammenhang von Verfassungsprozessrecht und materiellem Verfassungsrecht.

**Bundewahlrecht. Kommentar für die Praxis. Hrsg. von Hartmut Frommer und Knut Engelbrecht. – 18. Erg.-Liefg. – Stand: Oktober 2012. – Neuwied: Link, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-04102-4; Grundwerk € 99.–**

Bundewahlgesetz und -ordnung sind die rechtlichen Grundlagen für einen ordnungsgemäßen Wahlverlauf. Der Kommentar ist systematisch gegliedert, die Kommentartexte den einzelnen Vorschriften unmittelbar zugeordnet, die Terminübersicht zu Verfahrensablauf inklusive. Ergänzende Vorschriften machen den Kommentar zum vollständigen Kompendium. Die 18. Lieferung berücksichtigt die Neuregelung des Bundeswahlrechts durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen. Eingearbeitet ist auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 und ihre Auswirkungen auf das derzeitige Wahlrecht. Zudem enthält die Lieferung einen persönlichen Zugangscodes, um sich unter [www.bayernportal.jurion.de](http://www.bayernportal.jurion.de) registrieren und freischalten zu lassen.

---

**Pieroth, Bodo; Bernhard Schlink und Michael Kniessel: Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht. – 7. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVIII, 460 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-64345-3; € 24,90.**

Das Studienbuch behandelt den Stoff des Pflichtfachs Polizei- und Ordnungsrecht in der Breite wie er für die juristischen Prüfungen notwendig ist. Die Rechtsmaterie ist zwar weitgehend Landesrecht, der Band stellt jedoch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Polizei- und Ordnungsrecht dar. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sämtlicher Bundesländer werden mit einbezogen. Neben den allgemeinen Grundlagen und den Generalklauseln werden auch die polizeilichen Spezialbefugnisse behandelt. Zudem wird das Versammlungsrecht dargestellt. Abschließend machen die Autoren anhand von Fallschemata mit den verschiedenen Varianten der Polizeirechtsklausur vertraut.

---

**Groß, Wolfgang: Kapitalmarktrecht. Kommentar zum Börsengesetz, zur Börsenzulassungs-Verordnung und zum Wertpapierprospektgesetz. – 5., vollständig überarb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2012. XI, 519 S. ISBN 978-3-406-63925-8; € 119.–**

Die Kommentierung erläutert in drei Teilen die wichtigsten Gesetzes- und Verordnungswerke des Börsenwesens prägnant und verständlich: Börsengesetz, Börsenzulassungs-Verordnung und Wertpapierprospektgesetz. Die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union werden dabei berücksichtigt. Das Werk bezieht die für die Praxis entscheidenden Ausführungsbestimmungen, Verlautbarungen und Erläuterungen der zuständigen Stellen mit ein. Das ursprüngliche Börsengesetz und die Börsenzulassungs-Verordnung haben sich zwischenzeitlich zu einem reinen Marktorganisationsrecht entwickelt. Diese Entwicklung hat durch die Streichung der börsengesetzlichen Prospekthaftungsregeln aus

dem Börsengesetz durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts seinen vorläufigen Abschluss gefunden. Gleichzeitig hat dasselbe Gesetz die Prospekthaftung für öffentlich angebotene oder zuzulassende Wertpapiere zusammenfassend im Wertpapierprospektgesetz neu geregelt. Die Neuauflage wurde völlig überarbeitet und kommentiert den aktuellen Gesetzesstand.

---

**Jula, Rocco und Barbara Sillmann: Handbuch GmbH. Gründung, Führung, Sicherung. – 4. Aufl. – Freiburg im Breisgau: Haufe, 2012. 336 S. ISBN 978-3-648-03286-2; € 39,95.**

Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist die beliebteste Rechtsform in Deutschland. Der Praxisratgeber unterstützt in Fragen zur Gründung und Führung einer GmbH. Der Band wendet sich an (zukünftige) Gründer sowie an GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter. Zunächst informiert das Autorenpaar über die GmbH-Gründung. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen Gesellschaftsvertrag, GmbH und Steuern, Geschäftsführung der GmbH, GmbH-Geschäftsführervertrag, Haftungsrisiken in der Gründungsphase und Formalien, die zu beachten sind. Kommentierte Vertragsmuster geben Hilfestellung bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags. Der zweite Teil richtet sich an den Geschäftsführer einer GmbH. Es werden die wichtigsten Aufgaben des GmbH-Geschäftsführers beschrieben. Behandelt werden auch die Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers. Der abschließende Teil widmet sich den entscheidenden Erfolgsfaktoren einer erfolgreichen Unternehmensführung: Kapitalbeschaffung, Standortwahl, Einsatz von Marketing-Instrumenten und Personalfragen. Checklisten, Übersichten und Tipps unterstützen dabei den Unternehmeralltag. Über einen Registrierungscode im Buch stehen dem Käufer auch Arbeitshilfen online zur Verfügung.

---

**Bürgerliches Gesetzbuch. Begr. von Otto Palandt und bearb. von Peter Bassenge ... – 72., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXI, 3114 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 7) ISBN 978-3-406-63000-2; € 109.–**

Der Standardkommentar wurde wieder in allen Teilen aktualisiert und verarbeitet zahlreiche Gesetzesänderungen aus der jüngsten Zeit. Die Neuausgabe stellt die neuesten Entwicklungen dar, die einschlägige Rechtsprechung und Literatur, u.a.:

- Gesetz zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Rechtsverkehr
- Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge
- Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- die kommende Neuregelung zum Sorge- und Umgangsrecht nicht verheirateter Väter und zur Beschneidung des männlichen Kindes (§ 1631 d BGB)
- ROM III-VO
- Gesetz zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein

– Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Tritt das geplante neue Mietrecht bis zum 31.3.2013 in Kraft, wird es in einem Nachtrag nachgeliefert, der ggf. auch die Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie behandeln wird. Das frei zugängliche Palandt-Archiv ergänzt die Druckausgabe, u.a. mit Europarecht und aufgehobenes Recht für Altfälle sowie aktuelle Entwicklungen für die Neuauflage ([www.palandt.beck.de](http://www.palandt.beck.de)).

---

**Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern – BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 16. Aufl. – München: Maß, 2012. 123 S. ISBN 978-3-941948-55-6; € 7.–**

**Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern – FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 11. Aufl. – München: Maß, 2012. 155 S. ISBN 978-3-941948-58-7; € 10,80.**

**Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege in Bayern – BFSOHwKiSo. – 12. Aufl. – München: Maß, 2012. 139 S. ISBN 978-3-941948-56-3; € 9,20.**

**Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik – FakOSozPäd. – 11. Aufl. – München: Maß, 2012. 132 S. ISBN 978-3-941948-59-4; € 11,80.**

**Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSOPflege. Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen. – 10. Aufl. – München: Maß, 2012. 138 S. ISBN 978-3-941948-57-0; € 9,20.**

Die Neuauflagen wurden notwendig, da jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorangestellt ist. Hier wurden die Änderungen mit Stand 9. Juli 2012 eingearbeitet. Diese sind zur schnellen Orientierung am Rande markiert.

Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind in der jeweils aktuellen Ausgabe abgedruckt und entsprechen textlich den Schulordnungen in der jeweiligen Voraufgabe. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln.

---

**Zivilprozessordnung. Mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach ... nunmehr verfasst von Peter Hartmann. – 71., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XX, 3195 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-63007-1; € 159.–**

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung und Literatur bis Herbst 2012. Die jährlich erscheinende Neuauflage wurde völlig überarbeitet. Die Ausgabe kommentiert 12 teilweise weitreichende Novellen, darunter die Mediations-Novelle vom August 2012, das neue Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit seinen

umfassenden Neuregelungen zum 1. Januar 2013:

- Information des Gläubigers über Vermögensverhältnisse des Schuldners schon bei Beginn des Vollstreckungsverfahrens statt wie bisher nach erfolglosem Pfändungsversuch
  - Befugnis des Gerichtsvollziehers zur gütlichen Einigung (Zahlungsvereinbarung) bei entsprechendem Gläubigerauftrag
  - neues Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher
  - Einrichtung landesweiter elektronischer Schuldnerverzeichnisse bei den neuen zentralen Vollstreckungsgerichten.
- Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen zahlreiche ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister. Der Kommentar ist zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Saarland und in Sachsen-Anhalt zugelassen.

---

**Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Begründet von Thomas Dieterich ... Hrsg. von Rudi Müller-Glöge ... – 13., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XL, 2906 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 978-3-406-63100-9; € 169.–**

Der Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung aller praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung.

Neu aufgenommen wurde die Überblickskommentierung zum Familienpflegezeitgesetz. Es ermöglicht berufstätigen Menschen, die pflegebedürftige Angehörige haben, für maximal zwei Jahre ihre Arbeitszeit zu reduzieren, um ihre Angehörigen selbst zu pflegen. Ausführungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sind ebenso berücksichtigt wie das neue Mediationsgesetz. Fragen der Befristung des Urlaubs- und des Urlaubsabgeltungsanspruchs, des Verfalls aufgrund von Ausschlussfristen und der Verjährung sind behandelt. Ausgewertet ist die aktuelle Rechtsprechung zu Betriebsübergang, Gleichbehandlung, Altersdiskriminierung, Befristungsrecht, zum Kündigungsschutz, Betriebsrentenrecht, Tarifrecht und zu kollektiven Belangen im Arbeitsrecht sowie zum Sozialversicherungsrecht. Weiter kommentiert wird die EGMR-Rechtsprechung zum Whistleblowing und deren Auswirkungen auf das Kündigungsrecht.

Das Werk wird sachlich in differenzierter Form durch ein Stichwortregister erschlossen.

---

**Die Schulordnung der Volksschule in Bayern. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO). Kommentar. Bearb. von Stefan Graf, Karl Klaus Kaiser und Maximilian Pangerl. – 21. Ausgabe, Stand 15. September 2012. – Kronach: Link, 2012. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00853-9; Grundversion € 108.–**

Die CD-ROM bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Loseblatt-Kommentar „Die Schulordnung der Volksschule“. Zudem enthält das Medium das kommentierte Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Die Benutzeroberfläche verfügt über verschiedene Suchfunktionen. Die Texte sind verlinkt. Es besteht die Möglichkeit, Notizen und Lesezeichen einzufügen. Im Jahr erscheinen 2 Updates.

**Joecks, Wolfgang: Strafgesetzbuch. Studienkommentar. – 10. Aufl. – München: Beck, 2012. XVI, 862 S. ISBN 978-3-406-64417-7; € 29,80.**

Der Studienkommentar zum Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafgesetzbuches stellt eine Kombination aus Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium dar. In der jeweiligen Kommentierung werden die examensrelevanten Streitfragen im Gutachtenstil behandelt. Im Werk finden sich Aufbauschemata zu den prüfungsrelevanten Straftatbeständen wie beispielsweise Betrug, Diebstahl und Urkundenfälschung. Eingegangen wird auch auf die unterschiedlichen Examenanforderungen in den einzelnen Bundesländern.

Neben der Kommentierung neuer Vorschriften ist in der Neuauflage die aktuelle Rechtsprechung und Literatur mit Stand August 2012 berücksichtigt, insbesondere die sich wandelnde Rechtsprechung zu Betrug und Untreue findet ihren Niederschlag.

---

**Fritzsche, Jörg: Fälle zum Schuldrecht I. Vertragliche Schuldverhältnisse. – 5. Aufl. – München: Beck, 2012, XVIII, 406 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-63799-5; € 21,90.**

Der Band aus der Reihe der Juristischen Fall-Lösungen widmet sich ausschließlich fallbezogen den vertraglichen Schuldverhältnissen.

Die Themenblöcke beginnen mit leichten Grundfällen, gefolgt von schwierigeren und spezielleren Fällen. Die Reihenfolge der Fälle und Lösungen entspricht weitgehend der Systematik in Lehrbüchern und Vorlesungen: vertragliche Schuldverhältnisse, deren Inhalt und Erfüllung, das Leistungsstörungenrecht, die Fol-

gen von Rücktritt und Verbraucherwiderruf, Fragen der Abtretung und spezielle Aspekte des Kauf-, Miet-, Dienst- und Werkvertragsrechts. Angereichert werden die Lösungen mit didaktischen Hinweisen, Gliederungen und Vorüberlegungen.

---

**Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. – Von Christian Peter Wilde ... – 21. Erg.-Liefg. – Stand: Sept. 2012. – München: Jehle, 2012 – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-7825-0353-2; Grundwerk € 99,95.**

Die Loseblattausgabe kommentiert das Bayerische Datenschutzgesetz für die Praxis. Allgemeine Informationen, auch unter technischen Aspekten werden im Handbucheil vermittelt. Bei speziellen Einzelfragen gibt der Kommentarteil Auskunft. Datenschutzrechtlich relevante Auszüge aus zahlreichen Fachgesetzen runden das Werk ab.

Mit der 21. Lieferung wurden der Kommentar, das Handbuch und die Gesetzestexte aktualisiert und die neuere Rechtsprechung eingearbeitet.

Die Kommentierung von Art. 3 BayDSG (Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen) wurde überarbeitet. Aktualisiert wurden Art. 8 BayDSG (Einrichtung automatisierter Abrufverfahren) und Art. 9 BayDSG (Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz). Völlig überarbeitet wurden im Handbuch der „Datenschutz in Schulen“ und der „Datenschutz im Krankenhaus“. Erweitert wurde das Kapitel „Schutz von Sozialdaten“.